



Berlin, der 10. Juni 2026

Sehr geehrte [REDACTED]

die unterzeichnenden Verbände unterstützen die Ziele der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-Richtlinie), Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu informieren und nachhaltigen Konsum zu fördern. Umso wichtiger ist eine Umsetzung, die Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen berücksichtigt.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorgaben am 27. September 2026 droht jedoch das Gegenteil erreicht zu werden.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht die Gefahr, dass bereits produzierte, ausgelieferte und voll funktionsfähige Waren allein aufgrund neuer Kennzeichnungs- oder Informationsanforderungen nicht mehr rechtssicher verkauft werden können. Dies würde erhebliche Wertverluste entlang der gesamten Wertschöpfungskette verursachen und zugleich zur Vernichtung marktfähiger Produkte führen, obwohl diese weder Sicherheits- noch Qualitätsmängel aufweisen. Ein solches Ergebnis widerspräche den Zielen der Kreislaufwirtschaft, der Ressourcenschonung und der Abfallvermeidung.

Auch zeigt der derzeitige Umsetzungsstand der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten – Ende April hatten lediglich drei Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht überführt, bei sechs weiteren lagen Umsetzungsentwürfe vor –, dass ausreichende Übergangsregelungen allein aus dem Grund der gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt dringend geboten sind.

Besonders kritisch ist zudem, dass die Europäische Union sich parallel das Ziel gesetzt hat, die bürokratischen Belastungen für Unternehmen um 25 Prozent zu reduzieren. Dieses Ziel darf nicht durch die praktische Ausgestaltung neuer Regulierungsvorhaben konterkariert werden. Nachhaltigkeit und Bürokratieabbau dürfen keine gegensätzlichen politischen Zielsetzungen sein.

Vor diesem Hintergrund ist eine praktikable und rechtssichere Übergangsregelung erforderlich.

Die Europäische Kommission hat das Problem erkannt und erwägt, nationale Behörden zur Zurückhaltung bei der Sanktionierung anzuhalten. In Deutschland und Österreich greift dieser Ansatz jedoch zu kurz, da die Durchsetzung entsprechender Verstöße überwiegend auf dem Wege der privaten Rechtsdurchsetzung durch Wettbewerber und Verbraucherschutzorganisationen erfolgt.

Zudem existieren bereits Beispiele für sachgerechte Lösungen auf europäischer Ebene. So stellen die Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle klar, dass Verpackungen, die vor dem Anwendungsdatum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, weiterhin auf dem Markt verbleiben dürfen, ohne nachträglich angepasst, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden zu müssen.

Ein vergleichbarer Bestandsschutz muss aus Gründen der rechtlichen Kohärenz auch im Rahmen der EmpCo-Richtlinie vorgesehen werden.

Die unterzeichnenden Verbände fordern daher mindestens die Einführung einer 12-monatigen Abverkaufsfrist für bereits produzierte und vor dem 27. September 2026 rechtskonform hergestellte Ware.

Eine solche Regelung würde die Ziele der EmpCo-Richtlinie nicht abschwächen, sondern deren Umsetzung praxistauglich gestalten. Sie würde unnötige Warenvernichtung verhindern, Ressourcen schonen, Rechtsklarheit schaffen und zugleich den politischen Zielen der Europäischen Union in den Bereichen Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau Rechnung tragen.

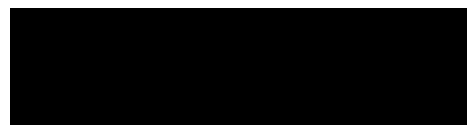
Wir bitten Sie, [REDACTED], sich auf europäischer Ebene dezidiert für eine zeitnahe Klarstellung beziehungsweise eine rechtssichere Übergangsregelung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die unterzeichnenden Verbände



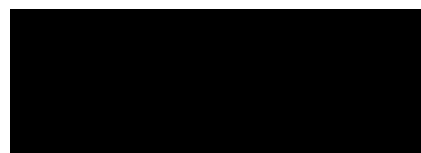
Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM)



Markenverband e.V.



Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)



Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)



Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BdSI)



Bundesverband E-Commerce und Versandhandel e.V. (bevh)



Lebensmittelverband Deutschland e.V.



Milchindustrie-Verband e.V. (MIV)